

Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Amnesty International vermutet, daß alle politischen Gefangenen der Folter unterworfen werden. Iran läßt sich hingegen ein, Gefangene würden stets zuvorkommend und freundlich behandelt; der Weg zur Resozialisierung werde ihnen gebnet. Diese gute Behandlung dankten viele Gefangene durch das freiwillige Ablegen eines öffentlichen Geständnisses. Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten werden nach Informationen des Generalsekretärs in Iran verfolgt und diskriminiert, wobei willkürliche Verhaftungen und spätere Hinrichtungen keine Ausnahmen sind. Besonders betroffen von solchen Maßnahmen sind Juden, Bahais und Kurden. So sollen am 7. Mai 1983 in Teheran 500 Juden während des Gottesdienstes als »Gegenrevolutionäre« verhaftet und über Nacht inhaftiert worden sein. Dem Generalsekretär lag eine Liste von 78 Bewohnern verschiedener kurdischer Dörfer im Alter von 2-110 Jahren vor, die von Regierungstruppen am 26. Januar und im März 1983 erschossen wurden. Den massivsten und systematischsten Verfolgungen ist die Religionsgemeinschaft der Bahais ausgesetzt, deren Anhänger stets gewärtig sein müssen, willkürlich verhaftet, aus ihren Wohnungen vertrieben und gefoltert zu werden, um sie zur Abkehr von ihrem Glauben zu zwingen. 23 Bahais, darunter 10 Frauen, wurden wegen ihrer Weigerung, sich zum Islam zu bekehren, durch den Strang hingerichtet.

Auch im Hinblick auf das im Pakt gewährleistete Recht auf einen fairen Prozeß genügt Iran seinen Verpflichtungen nicht, insbesondere bei Prozessen gegen Angehörige von Minderheitengruppen und Oppositionellen. So wurden beispielsweise am 2. Juni 1983 in Mahabad (Kurdistan) 59 Menschen nach schweren Folterungen hingerichtet, ohne daß vorher ein Gerichtsverfahren stattgefunden hätte. Die Verfahren gegen Mitglieder der seit dem 4. Mai 1982 aufgelösten Tudeh-Partei oder gegen Bahais finden grundsätzlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; die Angeklagten haben keine Möglichkeit zur adäquaten Verteidigung. 450 Personen sollen im Berichtszeitraum in Schnellgerichtsverfahren von 2-10 Minuten Dauer unter Vorsitz eines Mullahs zum Tode verurteilt und anschließend hingerichtet worden sein. Todesurteile wurden oft vollzogen, ohne daß die Betroffenen darauf vorbereitet waren und Begnadigungsgesuche stellen konnten.

In den vier Jahren seit der ersten Befassung der Menschenrechts-Unterkommission mit der Lage in Iran, so schließt der Generalsekretär seinen Bericht, habe sich die Situation nicht gebessert. Vor diesem Hintergrund, so betont er nochmals, komme direkten Kontakten mit der Regierung dieses Landes besondere Wichtigkeit zu.

Es bleibt abzuwarten, was der Sonderbeauftragte der Menschenrechtskommission im nächsten Jahr zur Kooperationsbereitschaft der Islamischen Republik zu vermelden haben wird.

Martina Palm □

Polen: Bericht stellt positive Tendenzen fest (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S.96f. fort.)

Um die neuerliche Anfertigung eines Berichts über die Menschenrechtssituation in

Polen ersuchte 1983 die Menschenrechtskommission den Generalsekretär oder eine von ihm ausgewählte Person. Zunächst wurde wie im Vorjahr Untergeneralsekretär Hugo Gobbi aus Argentinien und nach dessen Rückkehr in sein Heimatland Untergeneralsekretär Patricio Ruedas aus Spanien mit der Anfertigung des Berichts (E/CN.4/1984/26 v.1.3.1984) betraut. Die Resolution hatte seinerzeit schärfsten Protest des polnischen Vertreters in der Kommission hervorgerufen: sie sei unter Mißachtung des Interventionsverbotes zustandegekommen, illegal, politisch schädlich und moralisch scheinheilig; Polen werde sich an ihrer Ausführung nicht beteiligen. Nichtsdestotrotz stellte die polnische Regierung ausreichendes Informationsmaterial über die Situation in Polen zur Verfügung. Während eines Aufenthaltes im Lande vom 18. bis 21. Februar 1984 — anläßlich des offiziellen Besuchs von Generalsekretär Pérez de Cuéllar — hatte Untergeneralsekretär Ruedas Gelegenheit, Abgeordnete des Parlaments sowie Vertreter der »Patriotischen Bewegung für nationale Wiedergeburt«, der Katholischen Kirche und der neuen Gewerkschaften zu sprechen.

Das am 12. Dezember 1981 in Kraft getretene Kriegsrecht wurde nach 19 Monaten am 22. Juli 1983 wieder aufgehoben. Tags zuvor war ein Gesetz in Kraft getreten, das im Hinblick auf eine Reihe von Delikten — politische und andere —, die vor dem 22. Juli unter dem Kriegsrecht oder dem polnischen Strafgesetzbuch strafbar waren, Amnestie garantierte. Wohl hauptsächlich deshalb ging im Vergleich zum Vorjahr die Zahl politischer Gefangener von 1500 auf 281 zurück. Zeitlich begrenzt bis Ende 1985 ist ein Gesetz, das spezielle Regelungen zur Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Krise vorsieht. Darin wird etwa das Recht der Arbeitnehmer, ihren Arbeitsplatz zu wechseln, eingeschränkt; auch können die wöchentlichen Arbeitsstunden aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit angehoben werden. Bedenklich erscheint allerdings die Androhung von Disziplinarmaßnahmen für Professoren, Lehrer und Studenten, die gegen soziale oder wichtige staatliche Interessen verstoßen, da so dem Staat erhebliche Einflußmöglichkeiten auf den Erziehungssektor eingeräumt werden. Zusammenstöße zwischen Polizei und Demonstranten kosteten im Berichtszeitraum 17 Personen das Leben; in den meisten Fällen wurden mittlerweile Gerichtsverfahren eingeleitet. In den aufgrund des Gewerkschaftsgesetzes vom Oktober 1982 eingerichteten Gewerkschaften sind nunmehr 40 vH der arbeitenden Bevölkerung Polens organisiert. Damit stieg die Mitgliederzahl im Vergleich zum Vorjahr um das Doppelte auf vier Millionen. Die für Anfang 1984 angekündigte Erhöhung der Lebensmittelpreise war Gegenstand langer Gespräche zwischen Regierungs- und Gewerkschaftsvertretern, wobei es letzteren gelang, den Preisanstieg erheblich geringer zu halten als von der Regierung ursprünglich vorgesehen. Aufgrund der von ihm festgestellten, überwiegend positiven Tendenzen schloß der Sonderbeauftragte seinen Bericht in der Hoffnung, die Gesundung der polnischen Wirtschaft und die Versöhnung der verschiedenen politischen und sozialen Strömungen werde weiter Fortschritte bis hin zur vollen Verwirklichung der bürgerlichen und sozialen Menschenrechte machen.

Martina Palm □

Guatemala: Bewaffneter Konflikt hält an — Reformen vonnöten (29)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S.104f. fort.)

Nachdem Resolution 1982/31 der Menschenrechtskommission nicht zur Entsendung eines Sonderberichterstatters nach Guatemala geführt hatte, erneuerte die Kommission in Resolution 1983/37 diesen Auftrag. Berufen wurde Viscount Colville of Culross, QC, aus Großbritannien, der sich vom 25. Juni bis 5. Juli und vom 24. bis 29. November 1983 im Land aufhielt. Lobend hebt er in seinen Berichten (A/38/485 v.4.11.1983 bzw. E/CN.4/1984/30 v.8.2.1984) die Kooperationsbereitschaft der guatemaltekischen Regierung hervor; Gespräche mit Regierungsvertretern, Angehörigen des Militärs sowie absolute Freizügigkeit im Land wurden ihm ermöglicht.

Der am 23. März 1982 durch einen Putsch an die Macht gekommene General Ríos Montt wurde am 8. August 1983 durch General Oscar Humberto Mejía Victores ersetzt, der das Amt des Präsidenten und Verteidigungsministers innehat. Am 28. März 1983 wurde der Ausnahmezustand aufgehoben; für das zweite Halbjahr 1984 sieht die Regierung Wahlen für eine neue Verfassunggebende Versammlung vor. Über 20 verschiedene politische Gruppierungen haben schon ihre Teilnahme angekündigt. Die Beteiligung der äußersten Linken steht jedoch unter der für die Guerilla unannehmbaren Bedingung, die Waffen niederzulegen. Achtung des Rechts auf Leben, volle Verwirklichung der in den Menschenrechtspakten verankerten Rechte, Agrarreform — das sind die Hauptforderungen der Guerilla, die mit Waffengewalt durchgesetzt werden sollen. Im Januar 1982 haben sich die revolutionären Gruppen bis auf die »Revolutionäre Volksbewegung« (MRP-IXIM) zur »National-Revolutionären Union Guatemalas« (URNG) zusammengeschlossen. Teils mit massiven Drohungen wurden Dorfbewohner des Hochlandes gezwungen, sich ihnen anzuschließen. Ende 1982 gelang es der Armee jedoch, den Zugriff der Guerilla auf die Landbevölkerung zu brechen. Mit Amnestieversprechungen wurden einige Bauern dazu bewegt, in ihre Dörfer zurückzukehren. Die Armee ist in der Bevölkerung jedoch immer noch gefürchtet; die Gerüchte über auf ihr Konto gehende Massaker hält der Sonderberichterstatter in einigen Fällen für begründet. Nicht bestätigen kann er allerdings den Vorwurf, Guatemala betreibe in den Grenzgebieten zu Mexiko eine Politik der verbrannten Erde — bei seiner Reise dorthin stellte Colville keine Anzeichen hierfür fest.

Der seit 20 Jahren anhaltende bewaffnete Konflikt hat seinen Ursprung in der jahrhundertelangen Benachteiligung der Indios und den Eigentumsverhältnissen. Auch heute noch besitzen 2 vH der Bevölkerung Guatemalas 60 vH der kultivierbaren Privatlandes. So ist ein besonderes Eingehen auf die Probleme der Indios bei den beginnenden oder geplanten Reformen zur Verbesserung der Infrastruktur, Eindämmung der Landflucht, Verbesserung des Bodenertrages erforderlich, wenn sie allen Bürgern gleichermaßen von Nutzen sein sollen. Ein Schwerpunkt dieser sozialen und wirtschaftlichen Reformen liegt in der Wiederumsiedlung der Bauern, die ihre Dörfer mit der Guerilla verlassen hat-